

Richtlinien zur Förderung kultureller Projekte

in Mülheim an der Ruhr

Die Menschen in unserer Stadt finden ein reichhaltiges und hochwertiges kulturelles Angebot vor. Beispiele dafür sind unsere leistungsfähigen Kultureinrichtungen mit ihren hochwertigen Veranstaltungsprogrammen wie das Kulturbüro, die Musikschule, die Stadtbibliothek, das Stadtarchiv, das Kunstmuseum, das Theater an der Ruhr, der Ringlokschuppen und das Theater- und Konzertbüro. Ebenso leisten die Künstlerinnen und Künstler sowie kulturelle Vereine, Gruppen und Institutionen einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Qualität und Vielfalt in unserer Stadt. Daneben bieten auch die Bürgerbegegnungsstätten in Styrum und in Saarn vielfältige kulturelle Entfaltungsmöglichkeiten.

Neue gesellschaftliche Herausforderungen und sich stetig ändernde Bedürfnisse der Menschen stellen immer wieder neue Anforderungen an die Gestaltung des kulturellen Lebens in unserer Stadt. Dabei gilt es auch, die freie Kunst- und Kulturszene in Mülheim an der Ruhr bei der Umsetzung neuer Projektideen zu unterstützen. Mit den vorgelegten Richtlinien soll die Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten, die zur Bereicherung des öffentlichen Lebens in unserer Stadt beitragen, verbindlich geregelt werden.

1. Allgemeine Ziele der Kulturförderung

Die Kulturförderung dient der Unterstützung von künstlerischen und kulturellen Projekten zur Verwirklichung eines attraktiven und kreativen Kulturangebotes für alle Menschen in Mülheim an der Ruhr. Gefördert werden Vorhaben, die über das kommunale Kulturangebot hinaus zusätzliche kulturelle Angebote ermöglichen und zudem durch Impulse und Initiativen Freiräume für neue Ideen in der Kultur schaffen. Mit „künstlerischen und kulturellen Projekten“ sind zeitlich begrenzte Vorhaben, die der Förderung, Vermittlung oder Gestaltung von Kunst und Kultur dienen, gemeint. Sie umfassen Aktivitäten wie Ausstellungen, Theater- und Musikproduktionen, Festivals, partizipative Kunstformate oder spartenübergreifende Initiativen. Ziel der Projekte ist es, künstlerisch-kulturelle Ausdrucksformen sichtbar zu machen, den gesellschaftlichen Austausch zu fördern, kreative Prozesse anzuregen und kulturelle Teilhabe für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Neben der projektbezogenen finanziellen Förderung freier Träger ist die organisatorische und beratend vermittelnde Unterstützung des Kulturbüros ein weiterer wichtiger Faktor

der kommunalen Kulturförderung, insbesondere auch die Prüfung von Nutzungsmöglichkeit von Räumen des Kulturbetriebs.

2. Gegenstand der Projektförderung

Fördermittel werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten für öffentliche künstlerisch-kulturelle Projekte gewährt.

Die Projekte sollen zudem mindestens drei der untenstehenden Kriterien erfüllen:

- Das Projekt erweitert oder ergänzt das kommunale Kulturangebot.
- Das Projekt lässt aufgrund seiner künstlerischen Eigenart besonderes öffentliches Interesse erwarten.
- Das Projekt beinhaltet verschiedene künstlerische Darstellungsformen.
- Das Projekt wird von mehreren freien Kulturträgern gemeinsam durchgeführt und weist damit Vernetzungscharakter auf.
- Das Projekt hat besonderes kulturpädagogisches Potenzial und unterstützt vor allem die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- Das Projekt ist von gesamtkommunaler Bedeutung (nicht stadtteilorientiert).
- Das Projekt bezieht in Mülheim an der Ruhr lebende Menschen ein.
- Das Projekt gibt künstlerisch neue Impulse.
- Das Projekt lädt zu eigener künstlerischer Aktivität ein.
- Das Projekt erschließt neue Kulturorte.

Ortsübergreifende Projekte freier Kulturträger, die in mehreren Kommunen durchgeführt werden, können ebenfalls gefördert werden, wenn ein wesentlicher Teil des Projekts im Stadtgebiet stattfindet und das Projekt von besonderem Interesse für die Stadt ist.

Eine Förderung gleicher Projekte oder Veranstaltungen in aufeinander folgender jährlicher Kontinuität ist in der Regel nicht vorgesehen. Erzielen Projekte ein herausragendes Interesse und eine besondere, auch mediale Öffentlichkeitswirksamkeit, können Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden.

Vor der Antragstellung und vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids darf nicht mit der konkreten Durchführung des Projektes begonnen werden. Bereits begonnenes Projekt können nicht gefördert werden.

Nicht förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:

- Gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren künstlerischen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,

- vereinsinterne Veranstaltungen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- allgemeine Ausstattung / Investitionen,
- Gastspiele auswärtiger Künstlerinnen und Künstlern und Gruppen,
- Auftritte von Mülheimer Künstlerinnen und Künstler außerhalb unserer Stadt,
- Projekte oder Veranstaltungen, bei denen städtische Kultureinrichtungen bei Planung und Ausgestaltung mitwirken,
- Projekte, die bereits von anderen städtischen Einrichtungen gefördert werden (Doppelsubventionierung),
- Schulische Projekte /schulinterne Vorhaben,
- Publikationen (Buch, Alben, Kataloge, etc.),
- Projekte zum Zweck des Sports, der Tierzucht und der Gartenpflege sowie solche, die parteipolitische oder religiöse Zielsetzungen verfolgen.
- Eine pauschalierte, kontinuierliche Förderung einzelner Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist nicht vorgesehen (institutionelle Förderung).

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger, Institutionen und Einzelpersonen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die in Mülheim an der Ruhr ansässig sind oder ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit in Mülheim an der Ruhr leisten und erkennbar einen künstlerisch-professionellen Ansatz haben.

3.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- Finanzielle Förderung für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare künstlerische und kulturelle Projekte durch Auszahlung des Förderbetrages, durch die Übernahme einer Ausfallbürgschaft oder in Form einer Kostenübernahme zur anteiligen Deckung projektbezogener Kosten
- Räumliche Förderung durch die Überlassung städtischer Räumlichkeiten oder durch die Anmietung von Räumlichkeiten für die Durchführung kultureller Aktivitäten

Projektbezogene Betriebskosten (z.B. Mieten, Heizung, Strom, Gas, Wasser) können in der Regel mit bis zu 5 % der beantragten Fördersumme im Finanzplan mit abgerechnet werden.

4. Förderungsverfahren

4.1 Die Förderungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich entweder per E-Mail, Post oder über das Online-Formular beim Kulturbüro der Mülheim an der Ruhr zu stellen. Das Antragsformular als auch der Link zum Online-Formular sind auf der Internetseite der Kulturförderung verfügbar. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die das städtische Antragsformular oder das Online-Formular verwenden. Die Mitarbeitenden des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

4.2 In der Regel kann für ein Projekt eine Förderung bis zu maximal 3.000 Euro beantragt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Eigenanteil und/oder sind Drittmittel von mindestens 10%. Fördermaßnahmen bis zu einer Höhe von 499,- Euro je Projekt können unmittelbar vom Kulturbüro des Kulturbetriebs der Stadt Mülheim an der Ruhr bewilligt werden. Über die Bewilligung von Projektanträgen durch das Kulturbüro ist der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Tourismus und Stadtgeschichte regelmäßig zu informieren. Bei Projektanträgen ab 500,- Euro entscheidet der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Tourismus und Stadtgeschichte über die Förderung. Informationen zu den Terminen und Fristen sind auf der Internetseite der Kulturförderung der Stadt ersichtlich.

4.3 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden. Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft worden ist.

4.4 Handelt es sich bei den Antragstellenden um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragstellenden sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

4.5 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis umfasst veranschaulichendes Bildmaterial, einen kurzen Sachbericht und eine Übersicht über die Verwendung der Mittel (Kostenaufstellung/Belege) und ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Projektes dem Kulturbetrieb vorzulegen.

4.6 Ein Rechtsanspruch auf die nach diesen Richtlinien gewährte Förderung besteht nicht.